

Neue Regeln im Privatkonkurs

Ab Juli 2021

Feststellung der offenkundigen
Zahlungsunfähigkeit durch
das Gericht

Gläubigerantrag

Gesamtvollstreckung
Exekutions- und Zinsenstopp,
Vermögensverwertung



- „Ewiger Konkurs“
- Regelmäßige Überprüfung bzw. Verwertung des pfändbaren Einkommens und Verteilung an die Gläubiger
- Leben am Existenzminimum
- Läuft grundsätzlich bis zur vollständigen Abdeckung der Forderungen
- Wenn keine pfändbaren Bezüge: Nach 5 Jahren Einstellung der Gesamtvollstreckung, alle Exekutionen und Zinsen leben wieder auf

In der Regel
SchuldnerInnenantrag

Selten
Gläubigerantrag

SchuldnerInnenantrag

Schuldenregulierungsverfahren
Exekutions- und Zinsenstopp, Vermögensverwertung



Zahlungsplan
Zustimmung der Gläubigermehrheit,
Rückzahlungsquote zumindest voraussichtlich pfändbares Einkommen
der nächsten 3 Jahre, Teilzahlungen für maximal 7 Jahre



Bei Ablehnung: **Abschöpfungsverfahren**
Zustimmung der Gläubiger nicht erforderlich,
Leben am Existenzminimum, keine Mindestquote



Tilgungsplan
3 Jahre
(strengere
Voraussetzungen,
siehe Seite 2)



Abschöpfungsplan
5 Jahre



Bei Annahme und
fristgerechter Erfüllung
Restschuldbefreiung



Bei Einhalten der Obliegenheiten
Restschuldbefreiung

Neue Regeln im Privatkonkurs:

Wann ist Entschuldung in drei Jahren möglich?

Mit 17. Juli 2021 gilt die Reform des Insolvenzrechts. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich damit SchuldnerInnen im Abschöpfungsverfahren innerhalb von nur drei Jahren entschulden.

Was bedeutet das konkret?

Bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit veröffentlicht das Gericht einen Beschluss mit der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder der Schuldnerin. Ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung hat der Schuldner/ die Schuldnerin 30 Tage Zeit, das Insolvenzverfahren vorzubereiten.

Wie läuft das ab?

- **UnternehmerInnen** müssen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen.
- **VerbraucherInnen** müssen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit oder zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens ergreifen. Etwa, indem sie sich bei einer staatlich anerkannten Schuldenberatung für eine Beratung anmelden. Außerdem dürfen sie keine neuen Schulden machen.
Zur Erklärung: VerbraucherInnen sind alle Personen, die bei ihrer letzten Exekution vor der Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit kein Unternehmen betrieben haben.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können Gläubiger auf Antrag dafür sorgen, dass eine Entschuldung nur innerhalb von 5 Jahren möglich ist.